

► Verjährung

Zumutbarkeit der Klageerhebung

| Die Zumutbarkeit der Klageerhebung ist für den Verjährungsbeginn übergreifende Voraussetzung. |

Eine unsichere und zweifelhafte Rechtslage oder entgegenstehende höchstrichterliche Rechtsprechung kann nach Ansicht des BAG (9.2.22, 5 AZR 368/21, Abruf-Nr. 229236) den Verjährungsbeginn ausnahmsweise hinausschieben. Dabei bedeutet unsicher nicht risikolos. Vielmehr muss auch ein rechtskundiger Dritter die Rechtslage nicht zuverlässig einschätzen können. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung des Vorliegens einer unsicheren oder zweifelhaften Rechtslage oder entgegenstehender höchstrichterlicher Rechtsprechung, die eine Klageerhebung unzumutbar macht, ist der Zeitpunkt der Anspruchsentstehung. Wird die Rechtslage erst nach diesem Zeitpunkt unsicher, schiebt das die Verjährung nicht weiter auf.

Beachten Sie | Eine falsche Würdigung der Rechtslage begründet keine Unzumutbarkeit der Klageerhebung. Das Risiko einer falschen Beurteilung der an sich feststellbaren Rechtslage liegt also beim Rechtsdienstleister, für den hier ein Haftungsrisiko besteht.

► Verjährung

Der Berechtigte muss die Klage erheben

| Nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 ZPO wird die Verjährung gehemmt durch die Erhebung einer Klage auf Leistung oder Feststellung des Anspruchs. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB setzt eine Klage des Berechtigten voraus, obwohl dies – anders als noch in § 209 Abs. 1 BGB a. F. – im Gesetzeswortlaut nicht zum Ausdruck kommt. |

Maßgebend für die „Berechtigung“ ist nach dem BGH (24.2.22, VII ZR 13/20, Abruf-Nr. 228911) die materiell-rechtliche Verfügungsbefugnis. Berechtigter im Sinne von § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB ist deshalb neben dem Rechtsinhaber und seinem Rechtsnachfolger auch der gesetzliche oder gewillkürte Prozessstandschafter (BGH NJW 10, 2270).

Beachten Sie | Im Fall der Klageerhebung in gewillkürter Prozessstandschaft ist für die Berechtigung wesentlich, dass der Kläger wirksam zur Durchsetzung der Forderung ermächtigt ist. Dagegen hindert das Fehlen des für die Zulässigkeit der gewillkürten Prozessstandschaft zudem notwendigen schutzwürdigen rechtlichen Interesses des Klägers die Hemmung der Verjährung nicht.

PRAXISTIPP | Nach der Rechtsprechung des BGH tritt die Verjährungshemmung der gewillkürten Prozessstandschaft (möglicherweise) erst in dem Zeitpunkt der Offenlegung ein. Insoweit ist dringend zu raten, diese – zumindest hilfsweise – schon mit der Klageerhebung offenzulegen.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 229236

Regress droht



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 228911Frühe Offenlegung
kann sich empfehlen